

nexus.rechtsanwälte

Externer Vergleich in der häuslichen (Kranken-)Pflege

Impuls von Dr. Markus Plantholz

BESUCHEN SIE UNS

nexus.rechtsanwälte
Vorsetzen 41
20459 Hamburg

KONTAKTIEREN SIE UNS

T. +49 (0) 40 441 400 80
F. +49 (0) 40 441 400 89 9
info@nexus-partner.de

- Seit BSG, Urt. v. 17.12.2009 (B 3 P 3/08 R) zweistufige Prüfung aus Plausibilität und Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch für die ambulante pflegerische Versorgung
- Strukturell übertragen auf Verhandlungen nach § 132a Abs. 4 SGB V u.a. durch BSG, Urt. v. 23.6.2016 (B 3 KR 25/15 R und 26/15 R): *„Daran schließt sich in einem zweiten Schritt die Prüfung der Leistungsgerechtigkeit nach § 89 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB XI an. Maßgebend hierfür sind die Kostenansätze vergleichbarer Leistungen bei anderen Pflegediensten (externer Vergleich).“*
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit findet nur auf der Grundlage der plausibilisierten Gestehungskosten statt – Abschluss der ersten Stufe ist Voraussetzung für die Prüfung der zweiten Stufe.

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit einzelner Kostenansätze fällt aus, soweit gesetzliche Regelungen eine unwiderlegliche Vermutung für die Wirtschaftlichkeit enthalten:
 - § 82c Abs. 1 (für tariflich oder kirchenarbeitsrechtlich gebundene Einrichtungen) und § 82c Abs. 2 Satz 1 (rüE + 10 %)
 - § 132a Abs. 4 Satz 7 (Bezahlung bis zur Höhe tarifvertraglich oder kirchenarbeitsrechtlich vereinbarter Vergütungen – Maßstab weicht vom SGB XI ab).
- Unwiderlegliche Vermutung wird durch § 82c Abs. 2a i.d.F. des PUEG für Tarifanwender auf anderes Personal ausgedehnt

- Folge: kein externer Vergleich für Bezüge des Personals als solche möglich
- Aus Sicht des BSG folgt daraus keine vollständige Abkehr von der Abkehr vom Kostendeckungsprinzip; externer Vergleich ist auch weiterhin durchzuführen (BSG, Urt. v. 19.4.2023 – B 3 P 6/22 R).
- Vergleich anderer Kostenansätze bleibt jdf. bei Einzelverhandlungen für andere Parameter möglich:
 - Produktive Einsatz- und Wegezeit je VZÄ („Nettojahresarbeitszeit“)
 - Personalmengen im indirekten Pflegebetrieb, da im Vergleich zur stationären Versorgung Personalschlüssel fehlen
 - Sachkosten

- BRe nach § 132a Abs. 1 SGB V befassen sich nicht mit der Verteilung von Darlegungs- und Beweislasten im externen Vergleich, sondern das Kaskadenprinzip gilt zunächst nur für die Plausibilisierung.
- Es gelten die allgemeinen Beweislastregeln.
 - Vergleichseinrichtungen und Vergleichskostenansätze müssen von den KT benannt werden, maßgeblich sind tatsächliche Aufwendungen (dazu gleich)
 - LE tragen Darlegungs- und Beweislast für Wirtschaftlichkeit weitergehender Aufwendungen

- Bei einem externen Vergleich darf nicht mit den letztlich vereinbarten Parametern in anderen Einrichtungen verglichen, sondern mit den plausibilisierten.
 - Anderenfalls führt der externe Vergleich zu einem perpetuum mobile.
 - Vgl. auch BSG, Urt. v. 28.1.2021, B 8 SO 6/19 R – Investitionsfolgekosten: „Unzulässig ist demgegenüber, den Vergleich lediglich anhand fiktiver Kosten vorzunehmen.“

- In einer Kollektivverhandlung mit einer hinreichend großen Grundgesamtheit fällt der externe Vergleich einzelner Parameter idR aus.
 - „Der bei Einzelverträgen notwendige "externe Preisvergleich" auf der zweiten Stufe lässt sich auf Kollektivverträge nicht gleichermaßen übertragen, weil die Ermittlung und Auswahl von Betrieben mit einer durchschnittlichen Betriebs- und Kostenstruktur ein vergleichendes Element bereits enthält.“ (B 3 KR 25/15 R v. 23.6.2016)
 - Folge: Auch in der Einzelverhandlung muss die Orientierung an den benchmarks möglich sein, die sich – bei hinreichender Plausibilität – aus der Betrachtung eines größeren einschlägigen Kollektivs ergeben.

nexus.rechtsanwälte

Vielen Dank.

nexus.rechtsanwälte Planholz + Partner, Vorsetzen 41, 20159 Hamurg, nexus-partner.de